

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2001

Herausgegeben am 13. November 2001

45. Stück

96. Verordnung:	Kärntner Wassertierartenverordnung
97. Verordnung:	Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Bildschirmarbeit
98. Verordnung:	Sitzungsgeld für Mitglieder der Ortsbildpflegekommission; Änderung
99. Verordnung:	Ausmaß der besonderen Verwaltungsabgaben nach dem Kärntner Akkreditierungs- und Baustoffzulassungsgesetz; Änderung

96. Verordnung der Landesregierung vom 16. Oktober 2001, Zahl: -11-FIAG-52/6-2001, mit der festgelegt wird, welche Arten von Wassertieren im Land Kärnten als standortgerecht gelten (Kärntner Wassertierartenverordnung – K-WV)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Kärntner Fischereigesetzes, LGBL. Nr. 62/2000, wird verordnet:

§ 1

Folgende Fischarten gelten in folgenden Fischgewässern als standortgerecht:

Fischart:	Fischgewässer:
-----------	----------------

Aalrutte (<i>Lota lota</i>)	in allen Gewässern
Aitel, Döbel (<i>Leuciscus cephalus</i>)	in allen Gewässern
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	in Fließgewässern
Bachforelle (<i>Salmo trutta f. fario</i>)	in allen Gewässern
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i>)	in allen Gewässern
Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	in allen Gewässern
Barsch, Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	in allen Gewässern
Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	in allen Gewässern
Brachse (<i>Abramis brama</i>)	in allen Gewässern
Elritze, Pfrille (<i>Phoxinus phoxinus</i>)	in allen Gewässern

Forellenbarsch (<i>Micropterus salmoides</i>)	im Wörthersee und dessen Einzugsgebiet
Frauennerfling (<i>Rutilus pigus virgo</i>)	in Fließgewässern
Fünffleckenbarsch (<i>Hemichromis fasciatus</i>)	im Warmbad Villach
Gründling (<i>Gobio gobio</i>)	in allen Gewässern
Güster (<i>Blicca bjoerkna</i>)	in allen Gewässern
Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>)	in Fließgewässern
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	in allen Gewässern
Huchen (<i>Hucho hucho</i>)	in Fließgewässern
Karausche (<i>Carassius carassius</i>)	in allen Gewässern
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	in allen Gewässern
Kessler Gründling (<i>Gobio kessleri</i>)	in Fließgewässern
Koppe, Mühlkoppe, Kappitsch (<i>Cottus gobio</i>)	in allen Gewässern
Laube (<i>Alburnus alburnus</i>)	in allen Gewässern
Mairenke, Seelaube, Grünling (<i>Chalcalburnus chalcoides mento</i>)	im Wörthersee
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	in Fließgewässern
Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	in aufgestauten Fließgewässern und künstlichen Gerinnen sowie künstlichen Wasseransammlungen
Renke, Reinanke, Maräne (<i>Coregonus lavaretus</i>)	in Seen und aufgestauten Gewässern

Rotaugen (*Rutilus rutilus*) in allen Gewässern
 Roter Cichlide
 (*Hemichromis bimaculatus*) im Warmbad Villach
 Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*) in allen Gewässern
 Schleie (*Tinca tinca*) in allen Gewässern
 Schmerle, Bartgrundel
 (*Barbatula barbatula*) in allen Gewässern
 Schneider
 (*Alburnoides bipunctatus*) in allen Gewässern
 Seeforelle in Seen und aufgestauten Gewässern
 (*Salmo trutta f. lacustris*)
 Seesaibling
 (*Salvelinus alpinus salvelinus*) in Seen
 Semling
 (*Barbus peloponnesius*) in Fließgewässern
 Steinbeißer
 (*Cobitis taenia*) in allen Gewässern
 Steingreßling
 (*Gobio uranoscopus*) in Fließgewässern
 Sterlet
 (*Acipenser ruthenus*) in Fließgewässern
 Streber (*Zingel streber*) in Fließgewässern
 Strömer
 (*Leuciscus souffia agassizi*) in Fließgewässern
 Ukrainisches Bachneunauge
 (*Eudontomyzon mariae*) in Fließgewässern
 Weißflossengründling
 (*Gobio albipinnatus*) in Fließgewässern
 Wels, Waller
 (*Silurus glanis*) in allen Gewässern
 Zährte, Rußnase, Blaunase
 (*Vimba vimba*) in allen Gewässern
 Zander
 (*Stizostedion lucioperca*) in allen Gewässern
 Zingel (*Zingel zingel*) in Fließgewässern

§ 2

Folgende Flusskrebs-Arten gelten in allen Fischgewässern als standortgerecht:

Dohlenkrebs (*Austropotamobius pallipes*)
 Edelkrebs (*Astacus astacus*)
 Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)

§ 3

Folgende Flussmuschel-Arten gelten in allen Fischgewässern als standortgerecht:

Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*)
 Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*)
 Malermuschel (*Unio pictorum*)

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

97. Verordnung der Landesregierung vom 2. Oktober 2001, Zahl: 14 SV-3004/43/01, über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Bildschirmarbeit

Auf Grund der §§ 116o und 117 Abs. 1 und 2 lit. f Z 5 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 (K-LArbO), LGBL Nr. 97/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 63/1999, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die §§ 3 bis 7 gelten für Bildschirmarbeitsplätze im Sinne des § 116o Abs. 1 zweiter und dritter Satz der K-LArbO.

(2) Die §§ 8 bis 12 gelten für Bildschirmarbeit, das ist die Ausführung von Tätigkeiten wie Datenerfassung, Datentransfer, Dialogverkehr, Textverarbeitung, Bildbearbeitung oder CAD/CAM-Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen im Sinne des § 116o Abs. 1 zweiter Satz der K-LArbO unter Verwendung von Bildschirmgeräten im Sinne des § 116o Abs. 1 erster Satz der K-LArbO.

(3) Die §§ 13 bis 15 gelten für die Beschäftigung von Dienstnehmern an Bildschirmarbeitsplätzen im Sinne des § 116o Abs. 1 zweiter und dritter Satz der K-LArbO.

(4) Ein nicht unwesentlicher Teil der normalen Arbeit im Sinne des § 116o Abs. 7 der K-LArbO liegt vor, wenn Dienstnehmer

1. durchschnittlich ununterbrochen mehr als zwei Stunden oder
2. durchschnittlich mehr als drei Stunden ihrer Tagesarbeitszeit mit Bildschirmarbeit beschäftigt werden.

§ 2

Arbeitsmittel

Als Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung gelten Bildschirmgeräte, Eingabe- und Datenerfassungsvorrichtungen sowie unbedingt erforderliche Zusatzgeräte.

§ 3

Bildschirmarbeitsplätze
Bildschirm und Tastatur

(1) Den Dienstnehmern dürfen nur Bildschirme zur Verfügung gestellt werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Benützung des Gerätes als solche darf keine Gefährdung der Dienstnehmer mit sich bringen.
2. Die auf dem Bildschirm angezeigten Zeichen müssen scharf und deutlich, ausreichend groß und mit angemessenem Zeichen- und Zeilenabstand dargestellt werden.
3. Die Wiedergabe der Zeichen in Positivdarstellung muss möglich sein.
4. Das Bild muss stabil und frei von Flimmern sein. Das Bild darf auch keine Instabilitäten anderer Art aufweisen, wie störende Veränderungen von Zeichengestalt und Zeichenort.
5. Die Helligkeit und der Kontrast zwischen Zeichen und Bildschirmhintergrund müssen leicht von dem Dienstnehmer eingestellt und den Umgebungsbedingungen angepasst werden können.
6. Der Bildschirm muss zur Anpassung an die individuellen Bedürfnisse des Dienstnehmers leicht dreh- und neigbar sein. Es kann auch statt dessen ein separater Ständer für den Bildschirm oder ein verstellbarer Tisch verwendet werden.
7. Der Bildschirm muss eine reflexionsarme Oberfläche besitzen.
8. Die Größe des Bildschirms muss der Arbeitsaufgabe entsprechen.

(2) Den Dienstnehmern darf nur eine Tastatur zur Verfügung gestellt werden, die folgenden Anforderungen entspricht:

1. Die Tastatur muss neigbar und eine vom Bildschirm getrennte Einheit sein.
2. Zur Vermeidung von Reflexionen muss die Tastatur eine matte Oberfläche haben.
3. Die Tastenbeschriftung muss sich vom Untergrund deutlich abheben und auch bei leicht wechselnden Arbeitshaltungen ohne Schwierigkeiten lesbar sein.
4. Die Anordnung der Tastatur und die Beschaffenheit der Tasten müssen die Bedienung der Tastatur erleichtern.

§ 4

Arbeitstisch und Arbeitsfläche

(1) Den Dienstnehmern sind geeignete Arbeitstische oder Arbeitsflächen zur Verfügung zu stellen, für die Folgendes gilt:

1. Sie müssen eine ausreichend große und reflexionsarme Oberfläche besitzen.
2. Die Größe muss den Maßen der verwendeten Arbeitsmittel entsprechen.
3. Eine flexible Anordnung von Arbeitsmitteln und Arbeitsvorlagen muss möglich sein.
4. Sie müssen abgerundete Ecken und Kanten aufweisen.

(2) Bei häufiger Arbeit mit Arbeitsvorlagen sind auf Wunsch Vorlagehalter zur Verfügung zu stellen, für die Folgendes gilt:

1. Sie müssen ausreichend groß, stabil und verstellbar sein.
2. Sie müssen möglichst im gleichen Sehabstand zum Bildschirm anzuordnen sein.
3. Sie müssen so eingerichtet werden, dass unbequeme Kopf- und Augenbewegungen so weit wie möglich eingeschränkt werden.

(3) Die Fläche vor der Tastatur oder vor dem Tastenfeld der Tastatur muss eine ausreichende Tiefe aufweisen, um den Dienstnehmern das Auflegen der Hände zu ermöglichen.

(4) Der Beinfreiraum unter dem Arbeitstisch und der Arbeitsfläche ist so zu bemessen, dass ein unbehindertes und gefahrloses Erreichen und Bedienen der darauf angeordneten und häufig verwendeten Arbeitsmittel durch Verschieben oder Verdrehen des Arbeitsstuhls, unter Beibehaltung der Sitzposition, gewährleistet ist.

§ 5

Arbeitsstuhl

(1) Den Dienstnehmern sind Arbeitsstühle zur Verfügung zu stellen, die folgenden Anforderungen entsprechen müssen:

1. Arbeitsstühle dürfen die Bewegungsfreiheit nicht einschränken und müssen den Dienstnehmern die Einnahme ergonomisch günstiger Körperhaltungen ermöglichen.
2. Arbeitsstühle müssen als Drehstühle mit Rollen oder Gleitern ausgeführt und kippsicher sein, wobei Rollen beim unbelasteten Stuhl schwergängig sein müssen. Das Untergestell muss mindestens fünf Auflagepunkte aufweisen.
3. Die Sitzhöhe muss verstellbar sein.
4. Die Rückenlehne muss den Dienstnehmern eine gute Abstützung in verschiedenen Sitzhaltungen ermöglichen und in Höhe und Neigung verstellbar sein.

(2) Den Dienstnehmern sind Fußstützen zur Verfügung zu stellen, wenn dies auf Grund der Körpermaße oder fehlenden Tischhöhenverstellung erforderlich ist.

§ 6

Belichtung und Beleuchtung

(1) Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten, dass Blendungen und störende Reflexionen auf dem Bildschirm und anderen Arbeitsmitteln durch Lichtquellen auch bei leicht wechselnden Arbeitshaltungen vermieden werden. Bei der Aufstellung des Bildschirms ist darauf zu achten, dass die Blickrichtung annähernd parallel zu Fensterflächen gerichtet ist, wenn dies auf Grund der Raumanordnung möglich ist.

(2) Lichteintrittsöffnungen, die störende Reflexionen oder zu hohe Kontraste hervorrufen, müssen mit verstellbaren Lichtschutzvorrichtungen ausgestattet sein.

(3) Die Beleuchtung ist so zu dimensionieren und anzuordnen, dass ausreichende Lichtverhältnisse und ein ausgewogener Kontrast zwischen Bildschirm und Umgebung gewährleistet sind. Dabei sind die Art der Tätigkeit sowie die sehkraftbedingten Bedürfnisse des Dienstnehmers zu berücksichtigen.

§ 7

Strahlung

Alle Strahlungen mit Ausnahme des sichtbaren Teils des elektromagnetischen Spektrums müssen auf Werte verringert werden, die für die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer unerheblich sind.

§ 8

Bildschirmarbeit Ermittlung und Beurteilung

Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren im Sinne des § 116o Abs. 5 der K-LArbO ist insbesondere festzustellen, ob Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 vorliegt.

§ 9

Unterlagen

Alle zur Programmbedienung notwendigen Informationen, wie Handbücher und Tastaturschablonen, müssen, soweit sie für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendig sind, für die Dienstnehmer leicht erreichbar zur Verfügung stehen.

§ 10

Pausen und Tätigkeitswechsel

(1) Nach jeweils 50 Minuten ununterbrochener Bildschirmarbeit muss eine Pause oder ein Tätigkeitswechsel im Ausmaß von jeweils mindestens 10 Minuten erfolgen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn täglich nicht mehr als zwei Stunden ununterbrochen Bildschirmarbeit geleistet wird.

(3) Eine nach 50 Minuten zustehende Pause oder der Tätigkeitswechsel kann jeweils in die anschließende zweite Stunde verlegt werden, sofern der Arbeitsablauf dies erfordert.

(4) Ein Tätigkeitswechsel im Sinne der Abs. 1 und 2 muss in Tätigkeiten bestehen, die geeignet sind, die durch die Arbeit am Bildschirmgerät auftretenden Belastungen zu verringern.

(5) Pausen gemäß Abs. 1 sind in die Arbeitszeit einzurechnen.

(6) Ist aus zwingenden technischen Gründen (zB beim Bedienen und Überwachen von Verkehrsleitsystemen) eine Pausenregelung oder ein Tätigkeitswechsel im Sinne der Abs. 1 und 3 nicht möglich, so ist eine gleichwertige andere Pausenregelung zu treffen oder ein gleichwertiger anderer Tätigkeitswechsel vorzusehen.

§ 11

Untersuchungen

(1) Der Dienstgeber hat Dienstnehmern bei Vorliegen von Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens (Überprüfungen der Sehschärfe und Untersuchung des sonstigen Sehvermögens) anzubieten, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit sowie anschließend in Abständen von drei Jahren und weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.

(2) Dienstnehmer können für Untersuchungen gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen:

1. Fachärzte für Augenheilkunde und Optometrie,
2. Fachärzte für Arbeits- und Betriebsmedizin oder
3. Personen, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes 1998, BGBl. Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001, berechtigt sind und eine vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung absolviert haben.
4. Personen, die die Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk (§ 120 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000) erfolgreich abgelegt haben, zwecks Durchführung der Überprüfungen der Sehschärfe.

(3) Die Kosten für Untersuchungen gemäß Abs. 1 sind von den Dienstgebern zu tragen.

(4) Der Dienstgeber hat Dienstnehmern weiters eine augenfachärztliche Untersuchung zu ermöglichen, wenn sich diese auf Grund von Untersuchungen gemäß Abs. 1 als erforderlich erweist.

§ 12 Sehhilfen

(1) Dienstnehmern sind spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 und 4 ergeben, dass diese notwendig sind, weil normale Sehhilfen nicht verwendet werden können. Spezielle Sehhilfen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Abstimmung auf eine Arbeitsdistanz zum Bildschirm und zu den Belegen,
2. Abstimmung auf die physiologischen Gegebenheiten und pathologischen Befunde des Dienstnehmers,
3. die Gläser müssen entspiegelt, dürfen aber nicht getönt sein.

(2) Hinsichtlich der Brillenglasqualität sind unter Berücksichtigung des Abs. 1 Z 2 zu verwenden:

1. Einstärkengläser für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm,
2. Mehrstärkengläser, entweder hohe Bifokalglasser für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm und Beleg oder Trifokal- und Multifokalglasser mit besonders breitem Korridor für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm.

(3) Die Kosten für Sehhilfen, die ausschließlich durch den notwendigen Schutz bei Bildschirmarbeit unter Beachtung der Abs. 1 und 2 entstehen, sind von den Dienstgebern zu tragen, sofern nicht die Träger der Sozialversicherung diese übernehmen.

§ 13 Sonstige Pflichten der Dienstgeber Unterweisung

Jeder Dienstnehmer ist vor Aufnahme seiner Tätigkeit am Bildschirmgerät und bei jeder wesentlichen Veränderung der Organisation seines Arbeitsplatzes im Umgang mit dem Gerät sowie hinsichtlich der ergonomisch richtigen Einstellung und Anordnung der Arbeitsmittel zu unterweisen.

§ 14 Information

(1) Die an Bildschirmarbeitsplätzen beschäftigten Dienstnehmer sind über Folgendes zu informieren:

1. ob an Arbeitsplätzen Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 vorliegt,

2. das Recht auf Untersuchungen gemäß § 11,
3. das Recht auf Zurverfügungstellung einer speziellen Sehhilfe bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 7 lit. c der K-LArbO und
4. den Anspruch auf Pausen und Tätigkeitswechsel gemäß § 10.

(2) Die Information der einzelnen Dienstnehmer kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt oder Belegschaftsorgane errichtet sind und diese im Sinne des Abs. 1 informiert werden.

§ 15 Anhörung/Beteiligung

(1) Die an Bildschirmarbeitsplätzen beschäftigten Dienstnehmer sind zu den in dieser Verordnung geregelten Fragen anzuhören und an deren Behandlung zu beteiligen.

(2) Die Anhörung und Beteiligung der einzelnen Dienstnehmer kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt oder Belegschaftsorgane errichtet sind und diese im Sinne des Abs. 1 befasst werden.

§ 16 Schlussbestimmungen Ausnahmen und Abweichungen

Auf Arbeitsvorgänge, die fallweise kurz dauernde Eingaben und Abfragen von Informationen am Bildschirm mit nachfolgendem Tätigkeitswechsel (zB Kundenbetreuung oder bei der Lagerhaltung) erfordern, sind die §§ 4 und 5 nicht anzuwenden.

§ 17

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391 EWG) umgesetzt.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

98. Verordnung der Landesregierung vom 16. Oktober 2001, Zahl: 7-GVB-14/4/2001, mit der die Verordnung über das Sitzungsgeld für Mitglieder der Ortsbildpflegekommission geändert wird

Gemäß § 11 Abs. 7 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes, LGBL. Nr. 32/1990, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Kärntner Landesregierung über das Sitzungsgeld für Mitglieder der Ortsbildpflegekommission, LGBL. Nr. 11/1980, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 2 wird der Betrag „S 300,-“ durch den Betrag „21 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

99. Verordnung der Landesregierung vom 2. Oktober 2001, Zahl: 7-GVB-34/5/2001, mit der die Verordnung über das Ausmaß der besonderen Verwaltungsabgaben für Akkreditierungen, Zulassungen und für das Sonderverfahren nach dem Kärntner Akkreditierungs- und Baustoffzulassungsgesetz geändert wird

Gemäß § 29 des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktegesetzes, LGBL. Nr. 24/1994, in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 78/1998 und des Gesetzes LGBL. Nr. 31/2001, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Kärntner Landesregierung, LGBL. Nr. 42/1998, über das Ausmaß der besonderen Verwaltungsabgaben für Akkreditierungen, Zulassungen und für das Sonderverfahren nach dem Kärntner Akkreditierungs- und Baustoffzulassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung der Kärntner Landesregierung über das Ausmaß der besonderen Verwaltungsabgaben für Akkreditierungen, Zulassungen und für das Sonderverfahren nach dem Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktegesetz“.

2. In § 2 Abs. 2 lit. a wird der Betrag „S 5.970,-“ durch den Betrag „434,- Euro“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 lit. b wird der Betrag „S 3.450,-“ durch den Betrag „251,- Euro“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 2 lit. c wird der Betrag „S 5.970,-“ durch den Betrag „434,- Euro“ ersetzt.

5. In § 2 Abs. 2 lit. d wird der Betrag „S 7.230,-“ durch den Betrag „525,- Euro“ ersetzt.

6. In § 2 Abs. 2 lit. e wird der Betrag „S 3.450,-“ durch den Betrag „251,- Euro“ ersetzt.

7. In § 2 Abs. 2 lit. f wird der Betrag „S 7.230,-“ durch den Betrag „525,- Euro“ ersetzt.

8. In § 2 Abs. 3 wird der Betrag „S 1.260,-“ durch den Betrag „92,- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko